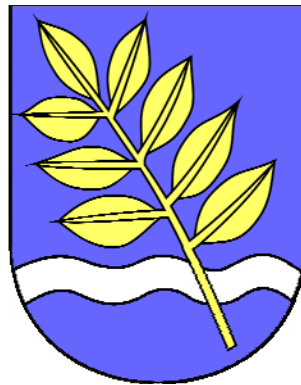


Gemeinde Lehre



Friedhofsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Gebühren	3
§ 2 Gebührentatbestände, Art und Bemessung der Gebühren	3
§ 3 Gebührenpflichtige	5
§ 4 Entstehung der Gebührenschuld	6
§ 5 Fälligkeit	6
§ 6 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Seite 381), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung vom 22.10.2009 den Friedhof in der Ortschaft Essehof und den Friedhof in der Ortschaft Wendhausen als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Benutzung der Friedhöfe und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührentatbestände, Art und Bemessung der Gebühren

- 1) Für die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:
- | | | |
|------|--|------------|
| a) | bei Einzelgrabstätten | |
| a)a) | für Personen bis fünf Jahren | 395,00 € |
| a)b) | für Personen über fünf Jahren | 790,00 € |
| b) | bei Doppelgrabstätten | 1.570,00 € |
| c) | bei Familiengrabstätten | 2.360,00 € |
| d) | bei Urnengrabstätten | 590,00 € |
| d)a) | für die Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab | 395,00 € |
| d)b) | für die Beisetzung einer Urne auf einem Urnengrab | 395,00 € |

-
- | | | |
|------|---|------------|
| 2) | Die Gebühr für die Bestattung auf dem halbanonymen Urnenhain in Wendhausen beträgt pro Urne | 740,00 € |
| 3) | Die Gebühr für die Bestattung auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte in Essehof beträgt pro Urne | 395,00 € |
| 4) | Die Grabnutzungsgebühr umfasst auch die Kosten der Unterhaltung des Friedhofs sowie die Kosten der Beseitigung von Gräbern, von Einfassungen und Grabmalen. | |
| 5) | Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | im Fall der zusätzlichen Bestattung auf | |
| a)a) | Einzel-, Doppel- und Familiengräbern:
1/25 der Gebühr pro Jahr der Verlängerungszeit | |
| a)b) | Urnengräbern: 1/20 der Gebühr pro Jahr der Verlängerungszeit | |
| b) | für eine Verlängerung um fünf Jahre | |
| b)a) | bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren | 79,00 € |
| b)b) | bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren | 158,00 € |
| b)c) | bei Doppelgräbern | 314,00 € |
| b)d) | bei Urnengräbern | 148,00 € |
| c) | für eine Verlängerung um zehn Jahre | |
| c)a) | bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren | 158,00 € |
| c)b) | bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren | 316,00 € |
| c)c) | bei Doppelgräbern | 628,00 € |
| c)d) | bei Urnengräbern | 296,00 € |
| d) | für eine Verlängerung um 25 Jahre | |
| | bei Familiengräbern | 2.360,00 € |

-
- | | | |
|----|--|----------|
| 6) | Für das Ausheben und Aushügeln eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren | 150,00 € |
| b) | bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren | 300,00 € |
| c) | bei Doppel- und Familiengräbern pro Grabstelle | 300,00 € |
| d) | bei Urnengräbern und Urnen auf belegten Grabstellen | 100,00 € |
| e) | im halbanonymen Urnenhain in Wendhausen | 60,00 € |
| f) | in der Urnengemeinschaftsgrabstätte in Essehof | 60,00 € |
| 7) | Für die Genehmigung zur Errichtung, Veränderung oder zum Entfernen von Grabmalen beträgt die Gebühr | 30,00 € |
| 8) | Für die Benutzung der Friedhofskapelle (inklusive Reinigung) | 220,00 € |
| 9) | Besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, sind der Gemeinde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. | |

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Begründung des Nutzungsrechts, im Falle der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechts. Die Grabnutzungsgebühr wird für die gesamte Nutzungszeit bzw. Verlängerungszeit erhoben.

(2) Die Gebührenschuld für andere Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen oder mit Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.04.2001 außer Kraft.

Lehre, den 26.10.2009

gez. Westphal
Bürgermeister